

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 6. Juni 1947, Nummer 10

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **92 (1947)**

Heft 23

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

6. JUNI 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 10

Inhalt: Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit — Zürch. Kant. Lehrerverein: 1., 2., 3. und 4. Sitzung des Kantonalvorstandes — Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal wäh- rend der Kriegs- und Nachkriegszeit (Schluss)

II. Zulagen an die Rentenbezüger

I.

Am 3. Mai 1942, zu einer Zeit, als der Index bereits eine Teuerung von 38 % verzeichnete, wurde im Kanton Zürich das «Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger» mit 71 438 Ja gegen 27 820 Nein angenommen. Es lautet:

§ 1. Der Kantonsrat wird ermächtigt, ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons, die vom Kanton direkt oder durch die Vermittlung einer Kasse eine Pension beziehen, sowie Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamter, Angestellter und Arbeiter, die aus einer vom Staat unterstützten Kasse eine Rente beziehen, Teuerungszulagen zu Lasten der Staatskasse zu gewähren, wenn sie durch die Teuerung in eine Notlage geraten sind.

§ 2. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Es gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1942 für die Dauer des Aktivdienstes und die darauffolgenden fünf Jahre.

In der Volksabstimmung wurde dem Gesetz von keiner Seite ernsthafte Opposition gemacht. Dagegen war die Vorlage im Kantonsrat stark umstritten. Als Hauptargument gegen das Gesetz wurde ausgeführt, dass für die bei privaten Kassen Versicherten eine Aufwertung der Renten, wie das Gesetz sie vorsehe, nicht in Frage kommen könne; eine diesbezügliche Besserstellung des Staatspersonals würde vom Volke nicht verstanden. Um die Vorlage retten zu können, musste die Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, wonach nur an jene Rentner eine Zulage ausgerichtet wird, die durch die Teuerung in eine Notlage geraten sind. Dadurch erhielten die Zulagen an die Rentner den Charakter einer reinen Fürsorge, was den Kampf der Personalverbände um eine angemessene Erhöhung der Bezugsgrenzen ausserordentlich erschwerte.

Auf die genannte *Notlage-Bestimmung* wurde in der Weisung des Kantonsrates zum Gesetz mit den folgenden Worten ausdrücklich hingewiesen: «Die Vorlage erwähnt, dass Zulagen nur solchen ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons und nur solchen Witwen und Waisen verstorbener Staatsangestellter gewährt werden können, die durch die Teuerung in eine Notlage geraten sind. Der Kantonsrat wird also durch das vorliegende Gesetz nicht etwa zur

allgemeinen Ausrichtung von Teuerungszulagen an sämtliche staatlichen Rentenbezüger ermächtigt.» Diese Bestimmung hatte ferner zur Folge, dass bei der Bemessung der Zulagen nicht wie beim Bund und in der Stadt Zürich nur auf die Höhe der Renten abgestellt wurde, sondern auf das *Gesamteinkommen* der Rentenbezüger. Dadurch sollte, wie die Weisung ausführt, «verhindert werden, dass auch Rentner, die neben ihrer staatlichen Rente noch über erhebliche andere Einkünfte, beispielsweise aus Vermögensertrag, verfügen, eine Zulage erhalten».

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes setzte der Kantonsrat erstmals für das Jahr 1942 die Teuerungszulagen an die Rentner fest. Sie betrugen damals:

1. Für Bezüger von Alters- und Invalidenrenten:

- a) Für Ledige ohne Unterstützungspflichten bis zu einem Einkommen von Franken 3000.— jährlich 120.—
- b) Für Ledige mit Unterstützungspflichten, sofern die Unterstützungsleistungen mindestens 20 % des Einkommens ausmachen, bis zu einem Einkommen von Fr. 3600.— jährlich 150.—
- c) Für Verheiratete bis zu einem Einkommen von Fr. 4500.— jährlich 210.—

2. Für Bezüger von Witwen- u. Waisenrenten:

- a) Für Witwen ohne Waisen bis zu einem Gesamteinkommen v. Fr. 2400.— jährl. 120.—
- b) Für Witwen mit einer Waise bis zu einem Gesamteinkommen von Fr. 3000.— jährlich 150.—
Für Witwen mit zwei Waisen bis zu einem Gesamteinkommen von Fr. 3600.— jährlich 180.—
Für jede weitere Waise erhöht sich das jährliche Gesamteinkommen um Franken 600.— und die Zulage um Fr. 30.—
- c) Für Vollwaisen, ohne Rücksicht auf das Einkommen allfälliger Pflegeeltern oder Besorger, einheitlich 60.—

In allen Fällen reduzierten sich die Zulagen für je volle Fr. 100.— Mehreinkommen über den angegebenen Grenzen um Fr. 30.— pro Jahr.

Bis zum Jahre 1944 konnte bei jeder Revision der Zulagen eine Erhöhung der Teuerungszulage und eine *Heraufsetzung der Bezugsgrenzen* erreicht werden. Da seit 1944 der Teuerungsindex mehr oder weniger stabil blieb (März 1944: 50,4 %, Juni 1946: 51,1 %), lehnte der Regierungsrat seither jede weitere Erhöhung der Bezugsgrenzen mit dem Hinweis auf die genannte «Notlage-Bestimmung» strikte ab. Für die Jahre 1945, 1946 und 1947 konnten zwar die Zulagen jeweils noch erhöht werden. Diese Erhöhung kam indes stets nur den untersten Kategorien zugute.

Für die Personalverbände erhob sich unter den genannten Umständen jeweilen die Frage, ob sie sich in der Angelegenheit direkt an den Kantonsrat wenden sollten. Wenn sie schliesslich auf diesen Weg verzichteten, so nur deshalb, weil ihnen von verschiedenen kompetenten Seiten versichert wurde, dass das Parlament ein Begehren auf Heraufsetzung der Bezugsgrenzen bestimmt ablehnen würde, hatte doch gerade der Kantonsrat die ominöse Notlage-Bestimmung, die in der Regierungsvorlage nicht enthalten war, ins Gesetz aufgenommen. Zu allen Vorlagen, die keine Erhöhung der Bezugsgrenzen vorsahen, haben die Verbände mit aller Deutlichkeit ihr Nichteinverständnis erklärt. Diese Auffassung der Verbände war der zuständigen kantonsrätlichen Kommission stets bekannt. Der Umstand, dass schon in der Kommission, in der alle Ratsfraktionen vertreten waren, der eindeutigen Stellungnahme der Verbände keinerlei Beachtung geschenkt wurde, mag zeigen, welches Resultat eine Eingabe des Personals an den Kantonsrat gezeitigt hätte. Da zudem bei dieser Einstellung des Kantonsrates die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen war, dass eine Diskussion über die Frage der Zulagen an die Rentner auch die bescheidene von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Teuerungszulagen an die untern Kategorien hätte gefährden können, darf die Haltung der Verbände in diesem Punkte wohl mit vollem Recht als zweckmässig und richtig bezeichnet werden.

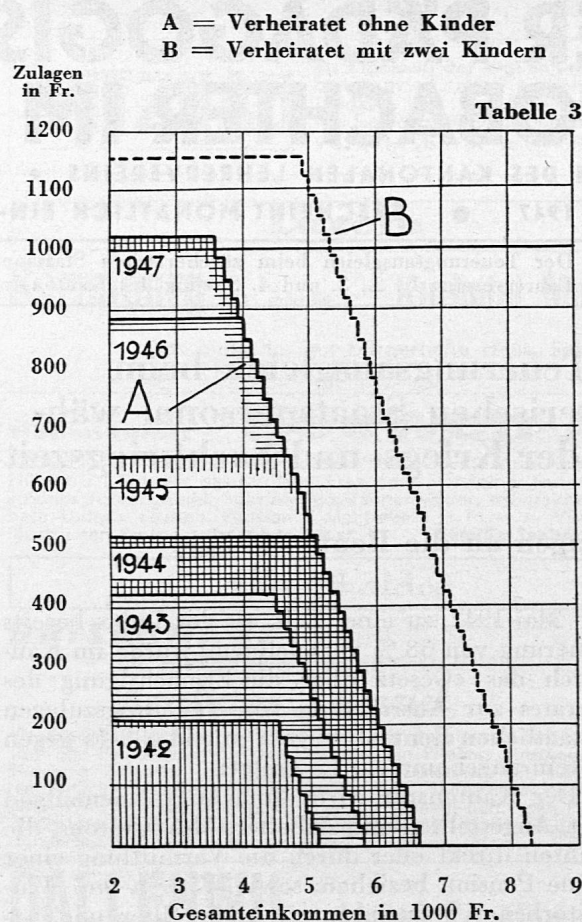
Die Teuerungszulagen wurden im Laufe der Jahre 1943—1947 erhöht

für Ledige ohne Unterstützungspflichten . .	von Fr. 120 auf Fr. 792
für Ledige mit Unterstützungspflichten . .	von Fr. 150 auf Fr. 891
für Verheiratete	von Fr. 210 auf Fr. 1023
für Kinder	von Fr. 30 auf Fr. 66
für Witwen ohne Kinder	von Fr. 120 auf Fr. 792
für Witwen mit 1 Waise	von Fr. 150 auf Fr. 891
für Witwen mit 2 Waisen	von Fr. 180 auf Fr. 957
für Vollwaisen	von Fr. 60 auf Fr. 300

Tabelle 3 zeigt den Aufbau der Zulagen seit 1942. Als Beispiel wurde ein Verheirateter ohne Kinder gewählt; beigelegt ist ferner die Zulage für einen Verheirateten mit 2 Kindern im Jahre 1947. Aus der Zeichnung geht deutlich der Fürsorgecharakter der Teuerungszulagen (Notlage!) hervor: Bis zu einem bestimmten Einkommen, bei dem dann eine starke Degression eintrat, wurden durchwegs die gleichen Zulagen ausgerichtet. Während der Zeit der steigenden Teuerung, d. h. bis 1944, wurden auch die Bezugsgrenzen der Teuerung entsprechend erhöht, wodurch weitere Rentnerkategorien in den Genuss der Zulagen gelangten. Seither profitierten jedoch nur noch die untern Klassen von der jeweiligen Erhöhung der Zulagen. Eine Ausnahme bildeten die Zulagen für die Witwen, die auch noch im Jahre 1945 eine Heraufsetzung der Bezugsgrenzen erfuhren.

Tabelle 4 zeigt die Höhe der Zulagen in Prozenten des Gesamteinkommens im Jahre 1947. Zum Vergleich sind auch die analogen Kurven (Ledige ohne Unterstützungspflichten und Verheiratete ohne Kinder) für das aktive Personal eingezeichnet.

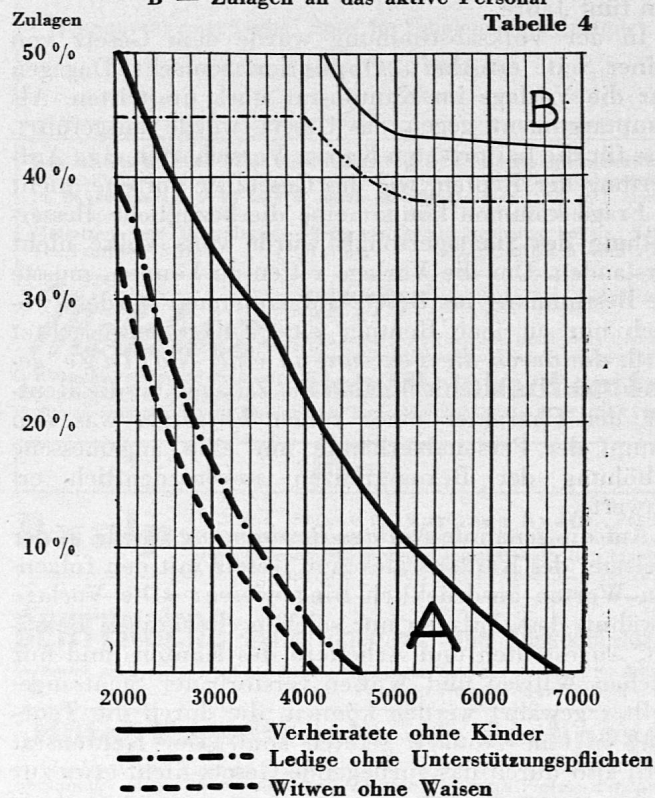
Erwähnt sei noch, dass sich die Verbände stets um eine Milderung der Bestimmung, wonach das volle Gesamteinkommen eines Rentners für die Berechnung der Zulagen zu berücksichtigen sei, bemühten. Ebenso



setzten sie sich immer wieder für die Ausrichtung von Herbststeuerzulagen an die Rentner ein. Erst für das Jahr 1947 wurden die Ausführungsbestimmungen dahin abgeändert, dass nunmehr ein Einkommen aus Erwerb bis zu einem Betrag von Fr. 600.— pro Jahr

Teuerungszulagen in Prozenten des Gesamteinkommens

A = Zulagen an die Rentenbezüger
B = Zulagen an das aktive Personal



beim Gesamteinkommen nicht mehr berücksichtigt wird. Als erfreuliche Tatsache sei ferner registriert, dass der Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 1946 den Beschluss fasste, die für das aktive Personal beschlossenen Herbststeuerungszulagen auch den Rentnern auszurichten, wenigstens bis zu einem Einkommen von Fr. 4000.— bei Ledigen und Fr. 6000.— bei Verheirateten.

Da bereits in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zusatzversicherungen für die Lehrer bestehen, deren Rentenbetrag bei der Berechnung des Gesamteinkommens berücksichtigt werden musste, ist die Frage, wie sich die Teuerungszulagen an die Rentner für die Lehrer im speziellen auswirkten, nicht eindeutig zu beantworten. Ein verheirateter Primarlehrer, der nur das staatliche Ruhegehalt bezieht, hat, sofern er das Maximum erhält, von der Erhöhung der Zulagen im Jahre 1947 nichts mehr profitiert. Sein Teuerungsausgleich beträgt ca. 22 %. Bei einem verheirateten Sekundarlehrer in der gleichen Lage beträgt der Ausgleich noch ca. 13 %; die Erhöhung der Zulagen wirkte sich bei ihm nur bis zum Jahre 1945 aus. Dabei sind die anlässlich der Aufhebung des Lohnabbaus auch bei den Renten vorgenommenen 5%igen Erhöhungen nicht mitberechnet.

II.

Die Vertreter der Personalverbände, die sich gleichzeitig für eine gerechte Regelung der Besoldungsverhältnisse beim aktiven Personal und für die Interessen der staatlichen Rentenbezüger einzusetzen hatten, sind sich bewusst, dass auf dem zuletzt genannten Gebiet nicht das erreicht wurde, was sie zu erreichen gehofft hatten. Schuld daran ist aber nicht ein Mangel an Initiative auf seiten der Verbände. Die Schuld liegt auch nicht in erster Linie bei der Finanzdirektion und beim Regierungsrat, sondern vor allem beim Kantonsrat, der die Bestimmung, wonach Zulagen nur an solche Rentner ausbezahlt werden dürfen, die in eine Notlage geraten sind, ins Gesetz hineingebracht hat, und der diese Bestimmung dann in einer Art und Weise interpretierte, die weit davon entfernt ist, das Prädikat grosszügig zu verdienen.

Da das Ermächtigungsgesetz, auf welches sich die Beschlüsse des Kantonsrates betr. die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentner stützte, befristet ist, wird in absehbarer Zeit eine definitive Regelung, vermutlich im Zusammenhang mit der Einführung der AHV, zu treffen sein. Ihr Resultat wird in erster Linie von der Zusammensetzung des neuen Kantonsrates abhängen. Möge sich das neue Parlament bei seinen Beratungen über den erwähnten Gegenstand dessen erinnern, was in der Weisung des Kantonsrates zum Gesetz vom 3. Mai 1942 ausgeführt wurde: «Genau wie von einem privaten Arbeitgeber erwartet wird, dass er die in seinem Dienst alt gewordenen Angestellten, die wegen Alters oder Invalidität haben ausscheiden müssen, nicht einfach ihrem Schicksal überlässt, sondern ihnen beisteht, soweit ihm dies möglich ist, so soll sich auch der Staat seiner frühern Angestellten und ihrer Hinterbliebenen annehmen».

Die Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentner und damit die Regelung der Pensionierungsverhältnisse im allgemeinen steht im engsten Zusammenhang mit der Regelung der gesamten Besoldungs- und Anstellungsbedingungen des Staatspersonals; es rechtfertigt sich zum Schluss daher noch eine kurze zusammenfassende Betrachtung:

Es steht ausser Frage, dass der Staat seinen Beamten und Angestellten im Vergleich mit der Privatwirtschaft eine ausserordentlich beschränkte Aufstiegsmöglichkeit bietet. Die Möglichkeit, für spätere Tage «Schätze zu sammeln», bietet der Staat auch seinen bestbezahlten Funktionären nicht. Andererseits kann nicht bestritten werden, dass der Staat bis dahin insofern ein vorbildlicher Arbeitgeber war, als er durch die Regelung seiner Anstellungsverhältnisse wie durch die Ausrichtung von Alters- und Invalidenpensionen seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern eine Sicherheit bot, die in der Privatwirtschaft nicht allgemein üblich ist. Das arithmetische Mittel aus dem, was der Staat als Arbeitgeber zu bieten hatte, mochte damit etwa dem entsprechen, was die Privatwirtschaft einem initiativen Arbeitnehmer bot; denn einem typischen Vorteil auf der einen Seite stand ein zwar anders gearteter, aber ebenso typischer Vorteil auf der andern Seite gegenüber. Will der Staat in Zukunft auf die Vorteile, die er seinen Arbeitnehmern bisher zu bieten vermochte, verzichten — die Haltung des Kantonsrates in der Frage der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger lässt dies sehr stark vermuten — sollte er gerechterweise die andere Seite der Waage heben, was er indes, wie unsere Ausführungen über die Teuerungszulagen an das aktive Personal gezeigt haben, kaum zu tun gewillt ist. Die Leidtragenden dieser Politik sind primär die Staatsangestellten. Schliesslich wird aber auch das ganze Volk dazu gehören, da es dem Staat unter diesen Umständen, wie die Praxis bereits zu zeigen beginnt, je länger je weniger möglich sein wird, tüchtige Kräfte in seinen Dienst zu stellen.

Zürch. Kant. Lehrerverein

1. und 2. Sitzung des Kantonalvorstandes vom 10. und 17. Februar 1947

1. Die Erziehungsdirektion dankt für die Mitarbeit des Kantonalvorstandes bei der Beschaffung von Quartieren für die an zürcherischen Lehrerbildungsanstalten hospitierenden deutschen Lehrer.

2. Von einer Einladung der N.A.G. zur Entsendung einer Abordnung in das Aktionskomitee für die A.H.V. wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

3. Die Rechnung des Rechtskonsulenten für seine Bemühungen im II. Semester 1946 beläuft sich auf Fr. 141.40.

4. Auf Wunsch des Autors werden von dem im P.B. erschienenen Synodalreferat Herrn Dr. Bachmanns über Henri Dunant Separatabzüge erstellt und dem Komitee vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt.

5. Der Zentralquästor macht einige vorläufige Angaben über den Abschluss der Rechnung 1946. Die Ausgaben überschreiten erfreulicherweise den im Budget vorgesehenen Betrag um rund 1000 Fr. Als Revisoren des Vorstandes werden bestimmt die Kollegen Oberholzer und Greuter.

6. Der Unfallversicherung konnten im II. Semester 1946 59 neue Versicherungsnehmer gemeldet werden.

7. Die Redaktion der Schweiz. Lehrerzeitung erhält die Liste der neu in den ZKLV eingetretenen Kollegen, die noch nicht Abonnenten der Zeitung sind.

8. Der Besoldungsstatistiker hat im Jahre 1946 in 52 Fällen Auskunft erteilt und Vergleichsmaterial zur Verfügung gestellt. Aus verschiedenen Gemeinden sind

Meldungen über beträchtliche Besoldungserhöhungen eingegangen, so aus Dielsdorf, Stallikon, Mettmenstetten und Richterswil.

9. Vom Gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins Zürich ist die Kopie eines Schreibens eingegangen, in dem dieser den in Schulkommissionen von Privatschulen tätigen aktiven Volksschullehrern seine Missbilligung ausdrückt. Der Kantonalvorstand nimmt davon mit Zustimmung Kenntnis.

10. Der Kantonalvorstand befasst sich eingehend mit den Vorarbeiten für die Revision des Leistungsgesetzes.

11. Wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt wurde, erhob ein Vater gegen einen Kollegen im Bezirk Horgen Anklage wegen Ehrverletzung, weil der Lehrer seinen Sohn gehorfeigt hatte. Das Bezirksgericht Horgen hiess die Anklage gut und verurteilte den Lehrer zu einer Busse und zur Tragung der Kosten. Der vom Rechtskonsulenten des ZKLV verbeiständete Kollege appellierte an das Obergericht, welches ihn freisprach.

12. Das Rechtsgutachten zum Falle M. (siehe P.B. Nr. 17) ist eingegangen. Es spricht sich eindeutig zugunsten des Kollegen M. aus. J. H.

3. und 4. Sitzung des Kantonalvorstandes vom 7. und 24. März 1947

1. Auf den 29. März 1947 wird eine Präsidentenkonferenz einberufen. Sie soll in erster Linie der Orientierung und Aussprache über das neue Volksschulgesetz dienen.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung 1947 wird auf den 31. Mai 1947 angesetzt. Hauptgeschäfte: 1. Stellungnahme zu den Wahlgeschäften der am 9. Juni 1947 stattfindenden ausserordentlichen Schulsynode (Synodalvorstand, Kommissionen, Vertreter im Erziehungsrat). 2. Beschlussfassung über die Motionen Kleb und Furrer und damit im Zusammenhang über eine Statutenrevision.

Der Vorstand bereinigt seine diesbezüglichen Anträge.

3. Der Vorstand nimmt mit Bedauern Kenntnis vom Vorstoss K. Zellers im Kampf um den «Zweckparagraphen» des neuen Volksschulgesetzes.

4. Von der Interpellation Vollenweider im Kantonsrat betr. die bundesrätliche Verordnung über Turnen und Sport wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Auf die Teilnahme an einer Flugblattkampagne, wie sie von der «Zentralstelle für Friedensarbeit» vorgesehen ist, wird verzichtet.

5. Der vom Zentralquästor geplanten Werbeaktion unter den ca. 200 dem ZKLV noch nicht angehörnden aktiven Lehrern des Kantons wird zugestimmt.

6. Die Rechnung 1946 schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 607.40 ab. Sie wird vom Vorstand auf Antrag seiner Revisoren genehmigt und geht zur Prüfung an die ordentlichen Revisoren des Vereins.

7. Das vom Zentralquästor vorgelegte ausgeglichene Budget 1947 wird einstimmig gutgeheissen.

8. Der Vorstand vernimmt mit Genugtuung, dass von nun an bei der Publikation der Rücktritte von Volksschullehrern eine etwas freundlichere Formel Verwendung finden soll.

9. In die von den Mittelschullehrern zum Studium des Einbaues der bestehenden Versicherungskassen in die AHV bestellte Kommission ordnet der Kantonalverband zwei Vertreter ab.

10. Die Konferenz der Schulbibliothekare ersucht

in einer begründeten Eingabe den Kantonalvorstand, bei der Erziehungsdirektion die Wiederaufnahme ihrer Jugendbuchbesprechungen ins «Amtliche Schulblatt» zu erwirken, wobei die geleistete Arbeit in Form eines Sitzungsgeldes honoriert würde, wie das vor Kriegsausbruch der Fall war. Dem Wunsch der Konferenz wird entsprochen und eine entsprechende Eingabe an die Erziehungsdirektion beschlossen.

11. Die Stiftung für Kur- und Wanderstationen des SLV ersucht um die Mitarbeit bei der Werbung für das neu erschienene «Verzeichnis mietbarer Ferienwohnungen». Die Sektionspräsidenten werden gebeten, in den ihnen zugänglichen Zeitungen in einem kurzen Hinweis auf die wertvolle Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

12. Der Frage des Lehrermangels und den sich daraus ergebenden standespolitischen Problemen, auf die in einer Zuschrift der Vorstand des Lehrervereins Zürich hinweist, schenkt der Kantonalvorstand seine volle Aufmerksamkeit. J. H.

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

Jahresbericht 1946

Dem vom Aktuar des Zürch. Vereins für Handarbeit und Schulreform, Sekundarlehrer Theo Marthaler, verfassten Jahresbericht 1946 entnehmen wir:

Lehrerbildungskurse wurden 14 durchgeführt, wovon 5 Anfängerkurse (Kartonage, Hobelbank, Metall). Fortbildungskurse wurden geführt: 1 Kurs für Versuchsklassenleiter und Kurse in Kartonage und Wandtafelzeichnen. An die ca. 15 000 Franken betragenden Kosten zahlten die 298 Teilnehmer rund 25%.

Im *Vereinsverlag* sind neu erschienen: Hobelbankzeichnungen, Schnitzzeichnungen und ein Skizzenblatt «Geschichtlicher Werdegang der Eidgenossenschaft». Ueber die Herausgabe von Skizzenblättern für den Geschichtsunterricht wurde mit der Sekundarlehrerkonferenz eine Vereinbarung getroffen, wonach der Verlag des Vereins für Handarbeit alle Blätter herausgibt, welche die Schweiz betreffen, während die Sekundarlehrerkonferenz alle Gebiete ausserhalb unserer Heimat bearbeitet. — Sämtliche Skizzenblätter des Verlags wurden von der Erziehungsdirektion unter die empfohlenen und subventionierten Lehrmittel eingereiht.

Der *Mitgliederbestand* hat im Berichtsjahr um 32 zugenommen; er beträgt zur Zeit 570.

Die *Vereinsrechnung* schloss mit einem Rückschlag von Fr. 51.75 ab, während die *Verlagsrechnung* einen Nettoerlös von Fr. 864.47 zeigt.

Dank dem Entgegenkommen der Gewerbeschuldirektion ist es neuerdings möglich, zukünftige *Kursleiter* in Kartonage und Metall an der Gewerbeschule Zürich besondere Kurse besuchen zu lassen.

Am Schluss des Berichtes wird u. a. ausgeführt: «Seit unser Verein besteht, stossen wir immer wieder auf Missverständnisse, die durch geschickte Aufklärung beseitigt werden können. Dem Handwerk gegenüber müssen wir immer betonen, dass unsere Lehrer- und Schülerkurse keineswegs dem Handwerker Konkurrenz machen oder Berufsvorlehren sein wollen. Sie dienen rein erzieherischen Zwecken. Dass von der Dreiheit Kopf-Herz-Hand die Hand nicht zu kurz komme, dazu leistet unser Verein jedes Jahr seinen bescheidenen Beitrag.»